

4. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen „Reutberg II“
Neuformulierung der textlichen Festsetzungen im Hinblick auf die Zulässigkeit und das Maß von Dachflächenfenstern

Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Reutberg II“ – 3. Änderung werden dahingehend geändert, dass Dachflächenfenster auch talseitig zulässig sind und das Maß von Dachflächenfenstern von max. 0,60 m x 1,00 m auf 0,80 m x 1,20 m vergrößert wird.

Der letzte Satz in Ziffer 2.1 –Dachgestaltung- der textlichen Festsetzungen in der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes wird aufgehoben und wie folgt neu formuliert:

Dachflächenfenster sind bis max. 0,80 m x 1,20 m zulässig.

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Gunzenhausen hat mit Beschluss vom 30.11.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 20.01.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wurde vom 19.01.2007 bis 02.03.2007 durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat in den Geschäftsräumen der Stadt vom 29.01.2007 bis 02.03.2007 ausgelegen.

Die Auslegung der Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 20.01.2007 bekanntgemacht.

Die Stadt Gunzenhausen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.03.2007 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gunzenhausen, den 11.04.2007

Erster Bürgermeister
Gerhard Trautner



Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tag der Bekanntmachung am 14.04.2007 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Gunzenhausen, den 16.04.2007

Erster Bürgermeister
Gerhard Trautner

